

Synopse zur beabsichtigten Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 0306/2017</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	<p>§ 6 Einberufung</p> <p>(1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. ³Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) ¹Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. ²Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p>	<p>1. <u>Sitzungsbeginn:</u></p> <p>In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“</i></p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.</p>	<p>§ 6 Einberufung</p> <p>(1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. ³Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) ¹Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. ²Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.</p> <p>(5) ¹Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</p> <p>(6) ¹Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p>

<p>2. + 3.</p>	<p>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</p> <p>(1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein oder zwei Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Anträge zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p>	<p>2. <u>Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung:</u></p> <p>In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.</p> <p>3. <u>Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung“ bei Haushaltsberatungen</u></p> <p>3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“</i></p>	<p>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</p> <p>(1) ¹Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) ¹Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) ¹Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) ¹Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. ²Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. ³Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. ⁴Liegen noch ein oder zwei Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) ¹Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p>(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.</p>
------------------------	--	--	--

4.	<p>§ 15 Zwischenfragen ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. ²Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ³Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. ⁴Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. ⁵Sie werden vom Platz aus gestellt.</p>	<p>4. Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache</p> <p>In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“</i></p>	<p>§ 15 Zwischenfragen ¹Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. ²Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. ³Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. ⁴Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. ⁵Sie werden vom Platz aus gestellt. ⁶In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.</p>
5. + 6. + 7. + 8.	<p>§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates ¹Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen erhält in allen Sitzungen des Kreistages Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. ²Die Redezeit beträgt je Tagesordnungspunkt 10 Minuten. ³Der Redner/die Rednerin des Kreisausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung. ⁴Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an den Kreistag zu stellen.</p>	<p>Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat</p> <p>5. Überschrift:</p> <p>§ 19 erhält folgende neue Überschrift: <i>„Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat“</i></p> <p>6. bisherige Regelungen:</p> <p>In § 19 werden die bisherigen Sätze 1 bis 4 einem Absatz 1 zugeordnet.</p> <p>7. Regelungen Kreistagsausschüsse:</p> <p>In § 19 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: <i>„Absatz 1 gilt auch für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.“</i></p>	<p>§ 19 Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat</p> <p>(1) ¹ Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen erhält in allen Sitzungen des Kreistages Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. ²Die Redezeit beträgt je Tagesordnungspunkt 10 Minuten. ³Der Redner/die Rednerin des Kreisausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung. ⁴Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an den Kreistag zu stellen.</p> <p>(2) ¹Absatz 1 gilt auch für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.</p>

		<p>8. <u>KT-„Delegierte im KAB:</u></p> <p>In § 19 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je 1 Vertreter/in mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreisausländerbeirates entsenden.“</p>	<p>(4) ¹Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je 1 Vertreter/in mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreisausländerbeirates entsenden.</p>
9.	<p>§ 30 Haushaltsvorlagen</p> <p>(1) ¹Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.</p> <p>(2) ¹Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. ²Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen.</p>	<p>9. <u>Form der Haushaltsänderungsanträge</u></p> <p>In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge“</p> <p>[Anmerkung: § 27 Absatz 4 Satz 2 hat folgenden Wortlaut: „Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.“]</p>	<p>§ 30 Haushaltsvorlagen</p> <p>(1) ¹Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.</p> <p>(2) ¹Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. ²Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen. ³§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.</p>
10. + 11.	<p>§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen</p> <p>(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.</p> <p>(2) ¹In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. ²Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(3) ¹In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. ³Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose</p>	<p><u>Redezeit in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes</u></p> <p>10. ... in der 2. Beratung:</p> <p>In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl</p>	<p>§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen</p> <p>(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.</p> <p>(2) ¹In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. ²Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(3) ¹In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. ²Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. ³Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose</p>

	<p>Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁴Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 25 Minuten. ⁵Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁶Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. ⁷Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt. (4) ¹Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. ²Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. ³Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. ⁴Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁵Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 25 Minuten. ⁶Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁷Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig. (5) Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.</p>	<p>„25“ ersetzt durch die Zahl „20“.</p> <p>11. ... in der 3. Beratung:</p> <p>In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.</p>	<p>Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁴Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 20 Minuten. ⁵Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁶Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. ⁷Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt. (4) ¹Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. ²Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. ³Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. ⁴Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. ⁵Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 20 Minuten. ⁶Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁷Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig. (5) ¹ Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.</p>
12.	<p>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen (1) ¹In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. (2) ¹Jede/r Kreistagsabgeordnete und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. ²Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.</p>	<p><u>12. (Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen bei der Fragestunde)</u></p> <p>In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Wörter „, jede Fraktion“ eingefügt.</p>	<p>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen (1) ¹In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. (2) ¹Jede/r Kreistagsabgeordnete, jede Fraktion und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. ²Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.</p>

	<p>(3) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. ²Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁴Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal aus-gelegt.</p> <p>(4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p>		<p>(3) ¹Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. ²Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. ⁴Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal aus-gelegt.</p> <p>(4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p>
13.	<p>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages</p> <p>(1) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. ²Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(2) ¹Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.</p>	<p>13. <u>Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen</u></p> <p>In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p><i>„Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“</i></p>	<p>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages</p> <p>(1) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. ²Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(2) ¹Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. ²Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.</p> <p>(3) ¹Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.</p>